

6719/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Lafer, DI Hofmann, Dr. Partik - Pablé
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetz**

Das Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetz wurde geschaffen, damit bei einer schweren Verletzung eines Beamten oder im Todesfall eine finanzielle Abgeltung möglich ist, dies vor allem dann, wenn sich der Beamte selbst oder dessen Hinterbliebene in einer schwierigen finanziellen Lage befinden. Tatsächlich aber in den Genuß einer finanziellen Abgeltung zu kommen, ist in Wahrheit ausgesprochen schwierig und langwierig. Dies vor allem deshalb, weil die Beamten oder deren Hinterbliebene in einem derartigen Fall über keinerlei Rechtsanspruch auf eine Entschädigung verfügen, sondern der Willkür des Bundes - ministeriums für Inneres ausgesetzt sind.

Wie problematisch das ist, zeigt der Fall eines Polizisten in Wien, der aufgrund einer schweren Verletzung 24 Tage dienstunfähig war. Als er dann gerechtfertigter Weise seine Ansprüche nach dem Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetz geltend machen wollte, wurde ihm mitgeteilt, daß der Täter unzurechnungsfähig gewesen sei und dadurch für ihn kein Anspruch auf Entschädigung bestehe. Dieser Fall steht nur exemplarisch für viele andere.

Auch durch die vor kurzem vollzogene Novellierung des Wachebediensteten - Hilfeleistungs - gesetzes wurden weder der so wichtige Rechtsanspruch auf Entschädigung in die Bestimmungen aufgenommen noch ein - neben einigem anderen - ganz wesentlicher Punkt zufriedenstellend gelöst. Die Möglichkeit, Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen, ist nicht in die Bestimmungen des Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetzes aufgenommen worden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele Exekutivbeamte wurden jeweils in den Jahren 1997, 1998 und 1999 in Ausübung ihres Dienstes verletzt, aufgeschlüsselt nach der Schwere der Verletzung?
2. Wie viele von diesen Exekutivbeamten mußten aufgrund einer Verletzung den Dienst beenden?
3. Wie viele von diesen Beamten erhielten Entschädigungen und auf welche Höhe beliefen sich diese?

4. Wie viele Exekutivbeamte wurden jeweils in den Jahren 1997, 1998 und 1999 in Ausübung ihres Dienstes getötet?
5. Wie viele Familien der einzeln im Dienst getöteten Exekutivbeamten erhielten Entschädigungen?
6. Wie lange mußten die Hinterbliebenen durchschnittlich auf die Erfüllung ihrer Ansprüche warten?
7. Auf welche Höhe beliefen sich die nach dem Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetz vergebenen Entschädigungen, einzeln aufgeschlüsselt nach den Jahren 1997, 1998, 1999?
8. Gab es in den Jahren 1997, 1998, 1999 Fälle, in denen die Hinterbliebenen keine Entschädigung erhielten?
Wenn ja, aus welchen Gründen?
9. Nach welchen Kriterien wird entschieden, wer in den Genuß einer finanziellen Entschädigung kommt?
10. Nach welchen Kriterien wird entschieden, auf welche Höhe sich diese finanzielle Entschädigung beläuft?
11. Erachten Sie es für richtig und vertretbar, daß Schmerzensgeldansprüche noch immer nicht in die Bestimmungen des Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetzes aufgenommen wurden?
Wenn ja, warum?
12. Erachten Sie es für richtig und vertretbar, daß in den Bestimmungen des Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetzes kein Rechtsanspruch auf Entschädigung verankert ist?
Wenn ja, warum?